

No. 53922*

**Chile
and
Federal Republic of Germany**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Chile regarding cooperation on scientific research and technological development. Santiago, 28 August 1970

Entry into force: *23 October 1970, in accordance with article 10*

Authentic texts: *German and Spanish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 1 September 2016*

Note: *See also annex A, No. 53922.*

**No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

**Chili
et
République fédérale d'Allemagne**

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République du Chili concernant la coopération sur la recherche scientifique et le développement technologique. Santiago, 28 août 1970

Entrée en vigueur : *23 octobre 1970, conformément à l'article 10*

Textes authentiques : *allemand et espagnol*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Allemagne, 1^{er} septembre 2016*

Note : *Voir aussi annexe A, No. 53922.*

**Aucun numéro de volume n'a encore été attribué à ce dossier. Les textes disponibles qui sont reproduits ci-dessous sont les textes originaux de l'accord ou de l'action tels que soumis pour enregistrement. Par souci de clarté, leurs pages ont été numérotées. Les traductions qui accompagnent ces textes ne sont pas définitives et sont fournies uniquement à titre d'information.*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

**ABKOMMEN
ZWISCHEN DER
REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
UND DER
REGIERUNG DER REPUBLIK CHILE
ÜBER
ZUSAMMENARBEIT IN DER WISSENSCHAFTLICHEN
FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG**

-
Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Chile

AUF DER GRUNDLAGE der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden Beziehungen der Zusammenarbeit und der Freundschaft,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Wissenschaft und die Technologie bestimmende Faktoren in der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung eines Landes bilden, beiseit von dem Wunsch, ihre Zusammenarbeit auf den Gebieten der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung, die von gemeinsamen Interessen sind, zu intensivieren, und

IN ANBETRACHT des zwischen beiden Regierungen bestehenden Rahmenabkommens über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit vom 18. Oktober 1968,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern zu friedlichen Zwecken die Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung zwischen ihren beiden Staaten. Für die Zusammenarbeit kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht :

- a) Kernforschung und kerntechnische Entwicklung**
- b) Meeresforschung**
- c) Wissenschaftliche Dokumentation**
- d) Elektronische Datenverarbeitung.**

(2) Die spezifische Zusammenarbeit gemäss diesem Abkommen, ist Gegenstand von weiteren Vereinbarungen zu seiner Ergänzung. Diese Ergänzungsvereinbarungen werden von den Vertragsparteien oder mit ihrer Zustimmung von den von ihnen zu bezeichnenden Stellen getroffen. Sie werden - sofern notwendig - durch Notenwechsel in Kraft gesetzt.

Artikel 2

(1) Insbesondere kann die Zusammenarbeit folgende Formen haben :

- a) Austausch von Informationen über die wissenschaftliche Forschung und technologische Entwicklung ;
- b) Austausch von Wissenschaftlern, Sachverständigen und technischem Personal ;
- c) gleichzeitige gemeinsame und koordinierte Durchführung von wissenschaftlichen Forschungs- und technologischen Entwicklungsprojekten ; und
- d) Nutzung von Einrichtungen und Ausrüstungen für die wissenschaftliche Forschung und technologische Entwicklung.

(2) Die Vertragsparteien erleichtern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bereitstellung von Material und Ausrüstungen.

(3) In den nach Art.1 Abs.2 zu treffenden Ergänzungsvereinbarungen wird bestimmt, wem im Einzelfall das Eigentum an den Ergebnissen der gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprojekte zusteht.

Artikel 3

(1) Die Kosten für die Beförderung der im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschten Wissenschaftler, Sachverständigen und des technischen Personals werden vom Entsendestaat, die Kosten für den Unterhalt dieses Personals werden vom Empfangsstaat getragen.

(2) Die Aufbringung der Kosten für die Zusammenarbeit bei der gleichzeitigen, gemeinsamen und koordinierten Durchführung von Forschungs- und technologischen Entwicklungsprojekten und der Nutzung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen oder Anlagen wird in den nach Artikel 1 Absatz 2 zu treffenden Ergänzungsvereinbarungen geregelt.

Artikel 4

(1) Um die Durchführung dieses Abkommens zu fördern, wie auch zur Beurteilung der spezifischen Projekte, die daraus hervorgehen, bilden die Vertragsparteien eine Gemischte Deutsch-Chilenische Kommission für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit.

(2) Die Gemischte Kommission, auf die sich der vorhergehende Absatz bezieht, tritt in der Regel einmal jährlich abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Chile zusammen. Zur Erörterung von Einzelfragen kann die Kommission Sachverständigengruppen einsetzen.

Artikel 5

(1) Der Austausch von Informationen auf den unter dieses Abkommen fallenden Gebieten kann zwischen Forschungsinstituten, Fachdokumentationsstellen und Fachbibliotheken stattfinden, wenn diese von den mit der Durchführung der in Art.1, Abs.2 vorgesehenen Ergänzungsvereinbarungen betrauten Stellen ausdrücklich bezeichnet worden sind.